



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn
Jochen Stopper

Stuttgart

Durchwahl 0711 126-2596

Aktenzeichen 4-8822.15/36

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Nutzungseinschränkungen beim Bolzplatz Fleiner Straße in Stuttgart-Zuffenhausen

Anlagen

Schreiben des MVI vom 16. April 2015

Sehr geehrter Herr Stopper,

Lieber Jochen,

für Ihr Schreiben vom 11. Juni 2015 danke ich Ihnen. Sie bitten darin um Unterstützung bei immissionsschutzrechtlichen Problemen mit Bolzplätzen, insbesondere dem Bolzplatz Fleiner Straße der Landeshauptstadt Stuttgart.

Auch ich halte es für sehr wichtig, dass es für Jugendliche und junge Erwachsene ausreichend Orte gibt, an denen sie sich sportlich betätigen können. Bolzplätze stellen hierfür ein wichtiges und ortnahes Angebot dar.

Gerade die erwünschte Nähe von Bolzplätzen zu Wohngebieten kann wie im Falle der Fleiner Straße zu Konflikten mit dem Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft solcher Plätze führen. Ich denke, wir sind uns auch darin einig, dass es gilt, hier einen angemessenen Ausgleich zu finden. Unabhängig vom Vorliegen konkreter Nachbarbeschwerden ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Schutz der Nachbarschaft zu prüfen, um den nötigen Interessensausgleich sicher zu stellen und Investitionssicherheit für den Betrieb der Anlagen zu schaffen.

Bolzplätze unterliegen der Baugenehmigungspflicht. Es handelt sich um nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus findet das Rücksichtnahmegebot des Bauplanungsrechts Anwendung.

Der Bund hat die allgemeinen Anforderungen des § 22 BImSchG für Bolzplätze nicht weiter in Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Spielräume ergeben sich damit für das Land nur innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Schutzniveaus. Nach § 23 Abs. 2 BImSchG können wir das Schutzniveau konkretisieren und auch erhöhen, mindern können wir es nicht.

In der Rechtsprechung und in der Verwaltungspraxis werden die Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) regelmäßig orientierend auch zur Beurteilung von Bolzplätzen herangezogen. Dies ist im Grundsatz auch sachgerecht, da die dort festgelegten Ermittlungs- und Messverfahren die Charakteristik der bei Sport und Spiel auftretenden Geräusche hinreichend abbildet und die 18. BImSchV ebenfalls der besonderen Bedeutung des Sports Rechnung trägt.

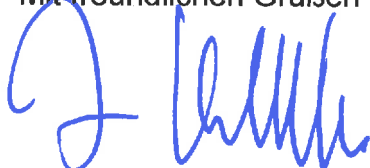
Vor diesem Hintergrund würde der Erlass einer Verordnung keine zusätzlichen Spielräume für die Betreiber von Bolzplätzen eröffnen können. Im Hinblick auf das Ziel einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs beabsichtige ich aber den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, welche die analoge Anwendung der 18. BImSchV auf Bolzplätze regelt. Dabei soll die für Sportanlagen günstige Regelung des § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV, nach der auf die Festsetzung von Betriebszeiten verzichtet werden soll, wenn die Überschreitung der Lärmrichtwerte bei baurechtlich genehmigten Bolzplätzen lediglich 5 dB(A) beträgt, analog zur Anwendung kommen. Damit soll für die Kommunen und Immissionsschutzbehörden Rechtsklarheit bei der Zulassung von Bolzplätzen geschaffen werden, auch um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Für den Bolzplatz in der Fleiner Straße dürften diese Regelungen aber keine Vorteile ergeben, zumal die Baugenehmigung die Betriebszeiten bereits eindeutig regelt. Die Situation am Bolzplatz Fleiner Straße ist durch mein Haus gründlich geprüft worden. Es wurden die Lärmgutachten geprüft und das Ministerium für Verkehr und Infra-

struktur um eine Auslegung des Rücksichtnahmegebotes (§ 15 Baunutzungsverordnung) unter besonderer Berücksichtigung des Bolzplatzes gebeten. Dabei ist das Ministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass die bauplanerische Abwägung des Regierungspräsidiums Stuttgart für den Bolzplatz Fleiner Straße nicht zu beanstanden ist.

Für den Bolzplatz könnte aber erwogen werden, ihn in eine Ballspielfläche für Kinder bis 14 Jahre umzuwandeln, und somit die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG in Anspruch zu nehmen. Damit ließen sich deutlich längere Betriebszeiten rechtfertigen, jedoch stünde in diesem Fall der Bolzplatz Fleiner Straße den Jugendlichen ab 14 Jahren nicht mehr zur Verfügung. Nach unserer Kenntnis befindet sich jedoch ein weiterer Bolzplatz in rund 500 m Entfernung zur Fleiner Straße. Alternativ könnten, wie in den Lärmgutachten beschrieben, auch Lärmschutzmaßnahmen eine Verlängerung der Nutzungszeiten ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL